

# Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Burgdorf**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**<sup>1</sup>, vertreten durch die Regionalkonferenz Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Willy Michel**, handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Stiftung** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des Museums Franz Gertsch

**für die Beitragsperiode 2025 - 2028**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck der Stiftung**

- <sup>1</sup> Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Museum Franz Gertsch.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- <sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- <sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen**

- <sup>1</sup> Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:
  - a* leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
  - b* erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
- <sup>2</sup> Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert Ausstellungen die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:
  - a* eine Dauerausstellung mit dem Schwerpunkt Franz Gertsch.
  - b* professionell kuratierte Wechsellausstellungen zu bildender Kunst aus dem Ausland, aus der Schweiz und aus der Region.

Die Stiftung fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunstschaffender.

- <sup>3</sup> Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
  - a* öffentlich ausgeschriebene oder buchbare Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
  - b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

### **Art. 4 Katalog der Vorhaben**

- <sup>1</sup> Stärkung der regionalen Zusammenarbeit: Die Stiftung führt den regelmässigen Austausch mit den Museen der Region Emmental fort. Sie setzt sich mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen für einen gemeinsamen Auftritt ein.
- <sup>2</sup> «Cantonale Berne Jura»: Die Stiftung nimmt weiterhin an der interkantonalen Jahresausstellung «Cantonale Berne Jura» teil und stellt das Kabinett für diese Ausstellung des aktuellen Kunstschaffens der Kantone Bern und Jura zur Verfügung.

<sup>3</sup> Nachhaltige Entwicklung: Die Stiftung weist auf ihren Einladungen an Vernissagen und auf ihrer Webseite darauf hin, dass die Besuchenden möglichst mit dem öffentlichen Verkehr anreisen sollen.

#### **Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben**

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **3. Kapitel: Rahmenbedingungen**

#### **Art. 6 Zusammenarbeit**

Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

#### **Art. 7 Zugang zum Angebot**

<sup>1</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft sie entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «KulturGA».

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

#### **Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit**

<sup>1</sup> Die Stiftung macht in geeigneter Form in deutscher, allenfalls auch französischer Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

<sup>2</sup> Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

#### **Art. 9 Personelles**

<sup>1</sup> Die Stiftung fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern ([www.be.ch/gleichstellung](http://www.be.ch/gleichstellung)).

<sup>2</sup> Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern.

<sup>3</sup> Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

#### **Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden**

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen von Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

#### **Art. 11 Umweltschutz**

Die Stiftung pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)).

#### **Art. 12 Qualitätssicherung**

Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

#### **4. Kapitel: Finanzielles**

##### **Art. 13 Betriebsbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 140'000.00**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

##### **Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber**

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a die Stadt Burgdorf 49 Prozent, d. h. CHF 68'600.00.;
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 56'000.00.;
  - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 11 Prozent, d.h. CHF 15'400.00.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

##### **Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags**

- <sup>1</sup> Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

##### **Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge**

- <sup>1</sup> Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

##### **Art. 17 Eigenleistungen**

- <sup>1</sup> Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

##### **Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Stadt Burgdorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 28. Februar.
- <sup>3</sup> Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Kulturinstitutionen weiter.

## **Art. 19** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

<sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

## **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

### **Art. 20** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden drei Jahre;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

### **Art. 21** Reporting-Gespräch

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Emmental.

### **Art. 22** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

### **Art. 23** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entschiede und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

## 6. Kapitel: Konfliktregelung

### Art. 24 Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### Art. 25 Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, den Gemeinderat der Stadt Burgdorf, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Willy Michel

Burgdorf, den

Stiftungsrat

Direktor

Michael Nold

Arno Stein

- Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

- Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental mit Beschluss vom \_\_\_\_\_

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

## Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte oder Dauerleihgaben</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
Ausstellungen	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
	Präsentation von Dauerausstellungen:					
	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Präsentation von Wechselausstellungen:					
- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	3					
- <i>davon Ausstellungen mit regionalem Bezug</i>	1x pro Vertragsdauer					
Kulturvermittlung	Zugänglichkeit Ausstellungen:					
	- <i>Anzahl Öffnungstage</i>	200				
	Öffentlich ausgeschriebene oder gebuchte Kulturvermittlungangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl öffentlich ausgeschriebene Veranstaltungen</i>	100				
	- <i>Anzahl gebuchte Angebote</i>	offen				
	- <i>Ausstellungsbegleitende Materialien vorhanden</i>	ja				
	Öffentlich ausgeschriebene oder gebuchte Kulturvermittlungangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl öffentlich ausgeschriebene Veranstaltungen</i>	20				
	- <i>Anzahl gebuchte Angebote</i>	offen				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	3					
Begleitmaterial:						
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:						
- <i>Personal vorhanden</i>	ja					



<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Publikumsstatistik	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	15'000				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	30				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i>	offen				
	<i>Anzahl Abonentinnen und Abonnenten ("Followerinnen /Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media</i>	offen				
Zusammenarbeit	<i>Namentliche Aufzählung der Kooperationen</i>	offen				
<b>Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3</b>	<b>Selbstdeklaration**</b>					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja				
Lohnleichheit	<i>Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen den Geschlechtern</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
<b>Personal</b>	<b>Personelle Angaben</b>					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i>	offen				

<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	80 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Die Stiftung bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

\*\*\* Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten, Vermietungen und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

<b>Vorhaben gemäss Artikel 4</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2025</b>	<b>Stand 2026</b>	<b>Stand 2027</b>	<b>Stand 2028</b>
Stärkung der regionalen Zusammenarbeit	Regelmässiger Austausch und gemeinsamer Auftritt mit den Museen der Region Emmental.				
Cantonale Berne Jura	Teilnahme an der «Cantonale Berne Jura» als Ausstellungsinstitution.				
Nachhaltige Entwicklung	Hinweis auf den Einladungen für Vernissagen und auf der Webseite, dass die Besuchenden möglichst mit dem öffentlichen Verkehr anreisen sollen.				

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental.

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturan-gebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag pro Kopf (blau) bzw. doppelter Beitrag pro Kopf (violett).

Gemeinde	Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028	Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028
Burgdorf	0.00	0.00
Langnau i.E.	9'064.00	2'266.00
Lützelflüh	4'111.80	1'027.95
Aefligen	965.80	241.45
Alchenstorf	509.60	127.40
Eggiwil	2'159.80	539.95
Ersigen	1'810.80	452.70
Hasle b.B.	2'858.80	714.70
Heimiswil	1'434.40	358.60
Hellsau	186.80	46.70
Kernenried	484.40	121.10
Kirchberg	5'218.20	1'304.55
Krauchthal	2'095.20	523.80
Lauperswil	2'325.80	581.45
Lyssach	1'264.80	316.20
Oberburg	2'543.60	635.90
Rüderswil	2'085.20	521.30
Rüdtligen-Alchenflüh	2'126.80	531.70
Rüegsau	2'850.60	712.65
Rüti b. Lyssach	148.00	37.00
Signau	2'299.40	574.85
Trub	1'164.00	291.00
Trubschachen	1'296.20	324.05
Wynigen	1'819.60	454.90
Affoltern	487.20	121.80
Bätterkinden	1'437.80	359.45
Dürrenroth	463.00	115.75
Hindelbank	1'171.00	292.75
Höchstetten	121.40	30.35
Koppigen	920.80	230.20
Röthenbach i.E.	515.60	128.90
Rumendingen	35.00	8.75
Schangnau	400.40	100.10
Sumiswald	2'202.40	550.60
Trachselwald	422.20	105.55
Utzenstorf	1'934.80	483.70
Wiler b. Utzenstorf	434.20	108.55
Willadingen	88.00	22.00
Zielebach	143.40	35.85
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>-0.80</i>	<i>-0.20</i>
<b>Total</b>	<b>61'600.00</b>	<b>15'400.00</b>